

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moschendorf vom 15.3.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

## § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

## § 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

(1) Für private Haushalte:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. pro m <sup>2</sup> Berechnungsfläche nach §5 Abs. 2 KAbG | EUR 1,62  |
| 2. Grundbeitrag pro Objekt                                  | EUR 44,40 |
| 3. pro, in angeschlossenem Objekt wohnender, Person         | EUR 24,24 |

(2) Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. pro m <sup>2</sup> Berechnungsfläche nach §5 Abs. 2 KAbG | EUR 1,62  |
| 2. Grundbeitrag pro Objekt                                  | EUR 44,40 |
| 3. pro, in angeschlossenem Objekt wohnender, Person         | EUR 24,24 |
| 4. pro Einwohnergleichwert (EWG)                            | EUR 24,24 |

Die EWG werden in Anlehnung an die ÖNORM B 2502 ermittelt, und zwar:

1. pro drei Beschäftigte: 1 EWG
2. pro zehn Sitzplätze in Gaststätten: 1 EWG
3. pro dreißig Sitzplätze in gelegentlich benützten Gasthaussälen und Veranstaltungsräumen: 1 EWG
4. 1 Fremdenbett 0,5 EWG

Als Stichtag für die Ermittlung der im angeschlossenen Objekt wohnenden Personen wird jeweils der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober festgesetzt.

Als Anzahl der Beschäftigten wird der Durchschnittswert der im Betrieb Beschäftigten aller Monate des jeweiligen vorangegangenen Jahres herangezogen. Die Meldung hat seitens des Gewerbetreibenden bis jeweils 15. Jänner zu erfolgen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2023 des Gemeinderates der Gemeinde Moschendorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Thomas Behm



angeschlagen am: 18.3.2024  
abgenommen am: 02.4.2024